

A. Geltungsbereich

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Erwerb von Werkleistungen und sonstigen Dienstleistungen sowie für den Erwerb von Produkten und Waren für alle Verträge, die die Daiichi Sankyo Europe GmbH (im Folgenden „DSE“) mit Unternehmen im Sinne von § 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [BGB] (im Folgenden jeweils „Vertragspartner“ genannt), sofern in den Verträgen selbst oder im Auftrag/in der Bestellung von DSE nichts anderes festgelegt ist.
2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, es sei denn, DSE stimmt ihnen im Einzelfall ausdrücklich zu. Dies gilt auch, wenn DSE Waren/Leistungen vorbehaltlos annimmt.
3. Bei Überschneidungen und/oder Widersprüchen haben die individuellen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen; innerhalb dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die Besonderen Geschäftsbedingungen Vorrang vor den nachstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

B. Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Aufträge/Auftragsvergabe

- 1.1 Geht dem von DSE erteilten Auftrag kein Angebot des Vertragspartners voraus, hat der Vertragspartner den Auftrag innerhalb von fünf (5) Werktagen schriftlich unter Angabe der verbindlichen Lieferfrist und des Preises zu bestätigen; andernfalls ist DSE nicht mehr an den Auftrag gebunden. Besteht eine laufende Geschäftsbeziehung und möchte der Vertragspartner den Auftrag ablehnen, hat er dies DSE unverzüglich mitzuteilen; andernfalls gilt der Auftrag als angenommen. DSE wird den Vertragspartner über die Erteilung von Aufträgen entsprechend unterweisen. Mündliche Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen.
- 1.2 Auf Anfrage an DSE übermittelte Angebote sind erst nach Annahme durch DSE verbindlich, die in der Regel schriftlich erfolgt. Der Vertragspartner ist an sein Angebot für einen Zeitraum von vier (4) Wochen nach Eingang bei DSE gebunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. DSE erstattet Kosten für Angebote und Muster nur, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde.
- 1.3 Aufträge werden von DSE schriftlich erteilt. Angaben zu Art der Leistung, Menge oder Umfang, Termin, Bestimmungsort und sonstigen Bedingungen sind für den Vertragspartner verbindlich.

2. Erbringung der Leistung

- 2.1 Für die Erbringung von Dienstleistungen und sonstigen Leistungen ist der im Auftrag angegebene Termin verbindlich und strikt einzuhalten. Die vereinbarten Fristen beginnen mit dem Eingang des Auftrags beim Vertragspartner. Das vertraglich vereinbarte Ergebnis ist bis zum im Auftrag angegebenen Termin zu liefern oder zu erbringen, und soweit dies der Art des zu erbringenden Ergebnisses entspricht, sind etwaige Zwischenergebnisse DSE uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 Der Vertragspartner hat DSE unverzüglich und schriftlich über etwaige Verzögerungen bei der Leistungserbringung zu informieren, sobald diese bekannt werden, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung. Änderungen vereinbarter Fristen sind nur wirksam, wenn sie von DSE schriftlich bestätigt werden. Im Falle des Verzugs stehen DSE die gesetzlichen Rechte zu. Insbesondere kann DSE nach eigenem Ermessen die Leistung oder Schadensersatz wegen des Verzugs verlangen oder – nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung geltend machen. Betrifft der Verzug nur einen Teil der Leistung, so gelten diese Rechte für die gesamte Leistung, sofern DSE kein Interesse an einer Teilleistung hat. Der Vertragspartner haftet in vollem Umfang für alle Schäden, die DSE durch Verzögerungen entstehen, für die der Vertragspartner verantwortlich ist.
- 2.3 Ist DSE nicht in der Lage, die Leistung zum vereinbarten Termin anzunehmen, hat sie den Vertragspartner unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Leistungsfrist verlängert sich um die Dauer der Annahmeverzögerung seitens DSE. Darüber hinaus ist DSE berechtigt, vereinbarte Fristen in angemessenem Umfang zu verschieben, wenn nach Vertragsabschluss unvorhergesehene Betriebsstörungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, Aufstände oder deren Folgen), Streiks oder Rohstoffengpässe eintreten. Sind solche Betriebsstörungen nicht nur vorübergehender Natur oder sind seit dem ursprünglichen Leistungstermin mehr als zwei (2) Monate vergangen, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.4 Der Vertragspartner kann fehlende, von DSE zu liefernde Unterlagen nur dann als Grund für einen Verzug geltend machen, wenn er eine

schriftliche Mahnung zur Anforderung der Unterlagen versandt und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

3. Preise/Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern nicht in einer Einzelvereinbarung anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Rechnungserhalt mit einem Skonto von drei Prozent (3 %) oder innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels von DSE. Ein vom Vertragspartner als verbindlich bezeichneter Preis gilt als Festpreis und darf zu einem späteren Zeitpunkt nicht einseitig erhöht werden. In Ausnahmefällen vereinbarte Vorauszahlungen sind nach Vorlage von Leistungsbeschreibungen und Preislisten zu leisten; gegebenenfalls kann der Fortschritt durch DSE-Mitarbeiter in den Räumlichkeiten des Vertragspartners überwacht werden. DSE behält sich das Recht vor, Vorauszahlungen erst nach Erhalt einer entsprechenden Bankbürgschaft oder einer vergleichbaren Sicherheit seitens des Vertragspartners zu leisten.
- 3.2 Rechnungen dürfen frühestens nach Erbringung der Leistungen oder Lieferung der Waren ausgestellt werden und müssen die entsprechende Auftragsnummer enthalten. Teilrechnungen sind nicht zulässig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.3 Alle Preise verstehen sich frei Haus, einschließlich Verpackung und Versicherung. Die Preise beinhalten die Vergütung für Installation und Montage, Schulung, Einweisung, Schaltpläne sowie Lizenzgebühren für Software und gewerbliche Schutzrechte. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Verzugszinsen sind ausgeschlossen.
- 3.4 Die Zahlung erfolgt gemäß den im Auftrag festgelegten Bedingungen. Bei verspätetem Eingang einer Rechnung beginnen die Zahlungsfristen frühestens mit dem Eingang der Rechnung, sofern die Waren vertragsgemäß geliefert oder die Leistungen erbracht wurden. Die Zahlung und der Zeitpunkt der Zahlung haben keinen Einfluss auf die Gewährleistungsrechte von DSE.
- 3.5 Eine Zahlung stellt keine Anerkennung von Vertragsbedingungen dar, die DSE nach oder abweichend vom Auftrag einseitig auferlegt wurden.
- 3.6 Die Zahlung stellt eine vollständige Vergütung für die vom Vertragspartner erbrachte Leistung dar. Zusätzliche Kosten (z. B. Reisekosten, Nebenkosten) werden nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch DSE und Vorlage der entsprechenden Originalbelege erstattet.

4. Änderungswünsche

DSE kann auch nach Vertragsabschluss Änderungen des Leistungsumfangs verlangen, insbesondere in Bezug auf vereinbarte Leistungen oder Ergebnisse, Methoden und Fristen. In diesem Fall hat der Vertragspartner DSE innerhalb von zehn (10) Werktagen schriftlich mitzuteilen, ob die beantragte Änderung durchführbar ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag hat, insbesondere hinsichtlich der Fristen, der Vergütung und der Mitwirkungspflichten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung, gilt die beantragte Änderung als durchführbar, ohne dass sich dies auf Preise oder Fristen auswirkt. DSE hat den Vertragspartner bei der Erteilung des Änderungsantrags über diese Konsequenz zu informieren. Die Parteien bemühen sich um eine einvernehmliche Einigung über die Folgen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, wird die Leistung gemäß den ursprünglich vereinbarten Bedingungen fortgesetzt.

5. Vertraulichkeit

5.1 Alle Unterlagen, Daten und Informationen, die DSE dem Vertragspartner zur Verfügung stellt, sowie alle Erkenntnisse, die der Vertragspartner über die Produkte, Kunden und Geschäftsaktivitäten von DSE erlangt, bleiben Eigentum von DSE, sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nur zu den im jeweiligen Vertrag vereinbarten Zwecken offengelegt werden. Der Vertragspartner hat Vertragsunterlagen und technische Dokumentationen mit der gebotenen Sorgfalt aufzubewahren, um einen Missbrauch zu verhindern. Nach Abschluss eines Auftrags oder falls kein Auftrag erteilt wird, sind alle diese Unterlagen, einschließlich Kopien, unaufgefordert und unentgeltlich an DSE zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

5.2 Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die DSE durch eine Verletzung dieser Verpflichtungen durch den Vertragspartner, seine Mitarbeiter oder seine Lieferanten entstehen.

6. Datenschutz

Werden im Zusammenhang mit einem Auftrag personenbezogene Daten verarbeitet, hat jede Partei alle geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten und sicherzustellen, dass die an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Personen einer Geheimhaltungspflicht oder gesetzlichen Schweigepflichten unterliegen. Soweit nach geltendem Recht erforderlich, schließen die Parteien zusätzliche schriftliche Vereinbarungen ab, wie beispielsweise Auftragsverarbeitungsverträge oder Vereinbarungen über die gemeinsame Verantwortlichkeit.

7. Gewährleistung

7.1 Der Vertragspartner garantiert, dass die Waren und Leistungen bei Gefahrübergang oder Abnahme frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Es gilt die gesetzliche Mängeldefinition.

7.2 Die Rechte von DSE im Falle von Mängeln erstrecken sich auch auf Teile der von Subunternehmern gelieferten Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen.

7.3 Der Vertragspartner garantiert, dass die Leistungen, Arbeiten und Waren allen geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen und keine Rechte Dritter verletzen.

7.4 Der Vertragspartner garantiert, dass die vertragsgegenständlichen Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen frei von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten und sonstigen Rechten Dritter sind, die deren Nutzung einschränken oder verhindern könnten.

7.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechsunddreißig (36) Monate ab Lieferung oder Leistungserbringung, es sei denn, der Vertragspartner hat einer längeren Gewährleistungsfrist zugestimmt; in diesem Fall gilt die längere Frist.

7.6 Bei Mängeln kann DSE Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist kann DSE vom Vertrag zurücktreten, die Vergütung mindern und/oder Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen.

7.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aufgrund von Dringlichkeit oder Gefahr erheblicher Schäden unzumutbar, kann DSE die Mängel auf Kosten des Vertragspartners selbst oder durch Dritte beheben oder Ersatzleistung beschaffen.

7.8 Ersatzlieferungen begründen eine neue Gewährleistungsfrist. Bei Reparaturen ruht die Verjährungsfrist für die Dauer der Reparatur.

7.9 Soweit der Vertragspartner für Produktschäden verantwortlich ist, hat er DSE von Ansprüchen Dritter im Rahmen seines Verantwortungsbereichs freizustellen.

7.10 Der Vertragspartner erstattet alle im Zusammenhang mit Rückrufaktionen entstandenen Kosten. Soweit möglich, informiert DSE den Vertragspartner vorab und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

8. Haftung

8.1 Der Vertragspartner haftet für alle durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursachten Schäden. Auf Verlangen von DSE hat der Vertragspartner nachzuweisen, dass er über eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe verfügt, die Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden abdeckt.

8.2 Der Vertragspartner haftet für die Erfüllung aller abgegebenen Garantien. Kommt der Vertragspartner den vereinbarten Garantien nicht nach, haftet er für alle daraus resultierenden Schäden oder Verluste, die DSE entstehen. Diese Haftung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung auf Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht, sofern nicht zwingendes Recht etwas anderes vorsieht.

8.3 Macht ein Dritter wegen eines Sach- oder Rechtsmangels an den Leistungen, Aufträgen oder Arbeiten des Vertragspartners erfolgreich Ansprüche gegen DSE geltend, so hat der Vertragspartner DSE von diesen Ansprüchen freizustellen. DSE darf ohne Zustimmung des Vertragspartners keine Vereinbarungen mit dem Dritten treffen oder einen Vergleich schließen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle Aufwendungen, die infolge oder im Zusammenhang mit dem Anspruch des Dritten notwendigerweise entstehen.

9. Haftung für die Verletzung von Schutzrechten

9.1 Der Vertragspartner stellt DSE von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte entstehen. DSE stimmt ihre Verteidigung gegen solche Ansprüche mit dem Vertragspartner ab.

9.2 Der Vertragspartner hat DSE unverzüglich und schriftlich zu informieren, wenn gegen ihn im Zusammenhang mit vertragsgegenständlichen Waren, Werken oder Dienstleistungen Ansprüche wegen einer angeblichen Verletzung gewerblicher Schutzrechte geltend gemacht werden.

10. Künstliche Intelligenz (KI)

Soweit Leistungen in den Anwendungsbereich geltender Gesetze zur künstlichen Intelligenz („KI“) fallen, hat der Vertragspartner alle einschlägigen gesetzlichen Anforderungen einzuhalten. Der Vertragspartner darf Daten von DSE oder von DSE bereitgestellte Leistungsergebnisse nicht zum Trainieren, Verbessern oder Verfeinern seiner KI-Modelle oder von KI-Modellen Dritter verwenden, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

11. Abtretung/Aufrechnung/Unterauftragnehmer

Die Abtretung von Ansprüchen an Dritte und der Einsatz von Unterauftragnehmern bedürfen der vorherigen Zustimmung von DSE. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass jeder Abtretungsempfänger oder Unterauftragnehmer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. DSE ist berechtigt, ihre Ansprüche mit Zahlungsansprüchen des Vertragspartners aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht

hinsichtlich dieser Ansprüche auszuüben.

12. Kündigung/Rücktritt

DSE kann jederzeit von Verträgen zurücktreten. Die rechtlichen Folgen richten sich nach § 346 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Rahmenverträge und sonstige Dauerschuldverhältnisse können von DSE jederzeit mit einer Frist von einem (1) Monat durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner gekündigt werden. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung gelieferte Waren sowie erbrachte Leistungen sind vorbehaltlich der Vorlage entsprechender Belege gemäß den vertraglich vereinbarten Bedingungen zu vergüten.

13. Rücktritt im Falle der Insolvenz

Wird über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt, hat der Vertragspartner DSE unverzüglich zu informieren. In solchen Fällen ist DSE berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen.

14. Meldung von Fälschungen

Der Vertragspartner hat DSE unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, unter QC_complaints_eu@daiichisankyo.com über jeden bekannten Vorfall oder Verdacht auf Fälschungen, Diebstahl, Abzweigung oder Verfälschung von DSE-Produkten zu informieren und DSE bei allen von DSE angeforderten Untersuchungen zu unterstützen. Gefälschte Arzneimittel sind Arzneimittel, die gegen Rechte des geistigen Eigentums verstoßen oder das Markenrecht verletzen.

15. Nachhaltigkeit

Der Vertragspartner hat alle geltenden Gesetze, Vorschriften und DSE-Richtlinien in Bezug auf Nachhaltigkeit einzuhalten. DSE behält sich das Recht vor, Nachweise für die Einhaltung zu verlangen und im Falle von Verstößen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

II. Besondere Geschäftsbedingungen für den Wareneinkauf

Die ergänzenden Bestimmungen in den Besonderen Geschäftsbedingungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Gefahrenübergang

1.1 Das Leistungs- und Preisrisiko geht erst mit der Abnahme der Lieferung am Lieferort auf DSE über, sofern in den vereinbarten Incoterms® nichts anderes bestimmt ist, auch wenn im Einzelfall ein Versand auf Kosten von DSE vereinbart wurde oder DSE selbst eine Transportversicherung abschließt. Sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gilt DAP (Delivered At Place) gemäß Incoterms® 2020.

1.2 Der Vertragspartner hat DSE bei Lieferung alle erforderlichen Produktinformationen, Sicherheitshinweise, Montageanleitungen, Arbeitsschutzmaßnahmen sowie Betriebs- und Verbrauchsangaben zur Verfügung zu stellen.

2. Versand/Verpackung/Versicherung/Zollvorschriften

2.1 Bei Lieferungen von Gefahrgut sind alle geltenden Vorschriften vom Vertragspartner bis zum Bestimmungsort zu beachten und einzuhalten.

2.2 Der Vertragspartner ist für die ordnungsgemäße Verpackung der Lieferung verantwortlich und verpflichtet, das Verpackungsmaterial auf eigene Kosten zurückzunehmen und zu entsorgen.

2.3 Bestellungen sind fristgerecht frei Bestimmungsort, einschließlich Lieferschein und Packzettel, zu liefern, sofern die vereinbarten Incoterms® nichts anderes vorsehen. Der Vertragspartner hat alle für die ordnungsgemäße Einfuhr erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Dokumente vorzulegen, vorzugsweise im Voraus, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Lieferung. Alle Versandpapiere, einschließlich Lieferscheine, müssen die Auftragsnummer, das Auftragsdatum, den Liefergegenstand, die Liefermenge, die Lieferadresse, die Versandadresse und gegebenenfalls eine von DSE angegebene Lieferadresse enthalten. Bezieht sich der Auftrag auf technische Geräte oder Maschinen, muss der Lieferschein den jeweiligen Gerätetyp sowie die Hersteller- oder Seriennummer enthalten. Alle Lieferscheine sind in einfacher Ausfertigung zu erstellen.

2.4 Gelieferte Maschinen, Geräte und sonstige Ausrüstungen müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften für die chemische Industrie, den VDE-Richtlinien, den Anforderungen der technischen Aufsichtsbehörden, den EU-Vorschriften, den Umweltschutzvorschriften und den Sicherheitsvorschriften für technische Anlagen entsprechen.

2.5 Werden Lieferungen oder Leistungen vor dem vereinbarten Termin erbracht, gilt die Zahlungsfrist so, als ob die Lieferung zum vereinbarten Termin erfolgt wäre. In solchen Fällen behält sich DSE das Recht vor, dem Vertragspartner die durch die vorzeitige Abnahme entstehenden Kosten (z.

B. Lagerkosten) in Rechnung zu stellen. Beim Versand sind alle geltenden Eisenbahn-, See- und Luftfrachtvorschriften sowie im Falle des Straßentransports das CMR-Übereinkommen zu beachten.

2.6 Sofern DSE keine bestimmte Versandart vorschreibt, hat der Vertragspartner die für DSE günstigste Versandart zu wählen. Befindet sich der Vertragspartner in Verzug, ist er verpflichtet, auf eigene Kosten Nacherfüllung durch Expressversand (z. B. Kurier, Expresspaket, Luftfracht) zu leisten.

2.7 Der Vertragspartner trägt die Kosten für die Transportversicherung, sofern in den vereinbarten Incoterms® nichts anderes festgelegt ist.

2.8 Verstoßen der Vertragspartner oder seine Unterlieferanten gegen die vorstehenden Bestimmungen, ist DSE unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern.

3. Untersuchungs- und Rügepflicht

3.1 DSE wird die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel, die ohne weiteres erkennbar sind, prüfen und dem Vertragspartner diese innerhalb von zwei (2) Wochen mitteilen. Mängel, die erst später zutage treten (versteckte Mängel), sind innerhalb von zwei (2) Wochen nach ihrer Entdeckung, in jedem Fall jedoch vor Ablauf einer etwaigen Haltbarkeitsdauer, anzuzeigen. Bei Waren, die üblicherweise bis zur Verwendung in ihrer Verpackung aufbewahrt werden, gelten Mängel, die erst beim Auspacken erkennbar werden, als versteckte Mängel. Auf alle übrigen Bestimmungen des § 377 HGB wird hiernit von den Parteien verzichtet.

3.2 DSE kann die Annahme mangelhafter Waren verweigern. Etwaige zusätzliche Kosten, die DSE für die Prüfung und Rücksendung mangelhafter Waren entstehen, trägt der Vertragspartner.

4. Mehr- oder Minderlieferung

Der Vertragspartner ist nicht zu Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt. Sollten dennoch Mengenabweichungen auftreten, sind Mehrlieferungen nicht zu vergüten. Im Falle einer Minderlieferung kann DSE die Annahme als Teillieferung verweigern, die Lieferung der fehlenden Menge verlangen oder den Kaufpreis entsprechend mindern. Vorgenommene Teillieferungen stellen keine selbständigen Geschäfte dar.

5. Eigentumsvorbehalt

Ein vom Vertragspartner geltend gemachter Eigentumsvorbehalt ist unwirksam. Der Vertragspartner liefert nur Waren, die sein alleiniges Eigentum sind und frei von Rechten Dritter sind. Macht ein Dritter Ansprüche auf diese Waren geltend, so wird DSE den Vertragspartner entsprechend benachrichtigen, und der Vertragspartner stellt DSE von solchen Ansprüchen frei.

6. Zusätzliche Geschäftsbedingungen für den Kauf von Waren aus Ländern außerhalb des Gebiets der Europäischen Union (EU)

6.1 Der Vertragspartner ist für die Einhaltung aller geltenden Ein- und Ausfuhrbestimmungen verantwortlich. Dies umfasst unter anderem Exportkontroll-, Zoll- und Sanktionsvorschriften der Europäischen Union, Deutschlands und, soweit zutreffend, Japans und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Vorschriften anderer relevanter Rechtsordnungen. Der Vertragspartner hat DSE unverzüglich alle für die Exportkontrolle sowie die zolltarifliche Einreihung und zollrechtliche Beurteilung erforderlichen Zolldaten und Informationen unter customs_eu@daiichisankyo.com zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner haftet für unrichtige oder unvollständige Angaben.

6.2 Für alle Käufe hat der Vertragspartner eine Handelsrechnung auszustellen. Bei kostenlosen Sendungen oder Lohnfertigungsvereinbarungen ist eine Pro-forma-Rechnung für Zollzwecke auszustellen, in der der Marktwert der Waren angegeben ist. Alle Rechnungen, ob Handels- oder Pro-forma-Rechnungen, sind DSE vor dem Versand unter customs_eu@daiichisankyo.com zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

III. Besondere Geschäftsbedingungen für den Erwerb von Werken und sonstigen Dienstleistungen

Die ergänzenden Bestimmungen in den Besonderen Geschäftsbedingungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Erbringung der Leistungen

Der Vertragspartner erbringt die Leistungen vertragsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses allgemein anerkannten Stands von Wissenschaft und Technik.

2. Arbeitsergebnisse/Abnahme

2.1 Der Vertragspartner hat DSE unverzüglich nach Fertigstellung der Arbeitsergebnisse zu benachrichtigen. In Abstimmung mit DSE ist ein

Abnahmetermin zu vereinbaren, der dem Vertragspartner entsprechend mitzuteilen ist. Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, findet in jedem Fall eine förmliche Abnahmeprüfung statt, die durch einen von DSE und dem Vertragspartner unterzeichneten Abnahmeprotokoll dokumentiert wird.

2.2 Abnahmevorbehalte aufgrund bekannter Mängel sind schriftlich zu erheben. Bestanden die Arbeitsergebnisse die Abnahmeprüfung nicht, ist die Prüfung innerhalb einer angemessenen Nachfrist, in der Regel innerhalb der folgenden dreißig (30) Tage, zu wiederholen. Kann die Abnahme nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erfolgen, ist DSE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

2.3 Die Nutzung, Inbetriebnahme oder die teilweise oder vollständige Bezahlung von Arbeiten und sonstigen Leistungen gilt nicht als Genehmigung oder stillschweigende Abnahme, sofern diese Nutzung oder Bezahlung ohne Kenntnis von Mängeln oder unter Vorbehalt der Gewährleistungsrechte erfolgt.

2.4 Der Gefahrenübergang auf DSE erfolgt mit der erfolgreichen Abnahme, sofern in den vereinbarten Incoterms® nichts anderes festgelegt ist.

2.5 Eine Verpflichtung zu Teilzahlungen besteht nicht, es sei denn, der Vertragspartner leistet eine Leistungsgarantie. Teilzahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Abnahme, auch wenn dieser Vorbehalt nicht ausdrücklich in den Liefer- oder Übergabedokumenten vermerkt ist.

3. Rechte an Arbeitsergebnissen

3.1 Soweit im Rahmen des Auftrags schutzfähige Arbeitsergebnisse entstehen, räumt der Vertragspartner DSE hiermit unwiderruflich alle ausschließlichen Rechte ohne zeitliche oder räumliche Beschränkung sowie übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrechte ein, einschließlich gewerblicher Schutzrechte und gewerblichen Schutzrechten gleichgestellter Rechte.

3.2 DSE ist insbesondere berechtigt, die Arbeitsergebnisse in jeder bekannten Weise zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu verbreiten und anderweitig zu nutzen oder zu verwerten. DSE hat das ausschließliche, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht:

a) die Arbeitsergebnisse auf allen bekannten Datenträgern und Speichermedien zu vervielfältigen und in Netzwerken zu nutzen; b) die Arbeitsergebnisse zu ändern, zu bearbeiten und zu übersetzen; c) die Arbeitsergebnisse und etwaige gemäß Buchstabe (b) geänderte Fassungen davon zu verkaufen und nicht-exklusive oder exklusive Unterlizenzen dafür zu erteilen; d) die Arbeitsergebnisse Dritten zu präsentieren und zu übermitteln, auch auf ferngesteuerte oder drahtlose Weise, sowie sie online oder über das Internet zugänglich zu machen; und e) alle neuen Prozesstechnologien, Entwicklungswerkzeuge, Bibliotheken und Softwarekomponenten zu nutzen, die vom Vertragspartner im Rahmen des jeweiligen Vertrags erstellt wurden.

3.3 Der Vertragspartner hat alle für die Übertragung der vorgenannten Rechte erforderlichen rechtlichen Genehmigungen einzuholen und diese auf Verlangen von DSE nachzuweisen. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass keine Rechte gemäß §§ 12, 13 und 25 des deutschen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) geltend gemacht werden.

3.4 Der Vertragspartner verzichtet auf das Recht, als Urheber genannt zu werden, und holt entsprechende Verzichtserklärungen von seinen Mitarbeitern und etwaigen beauftragten Dritten ein.

4. Arbeiten in den Geschäftsräumen von DSE

Werden Arbeiten oder Dienstleistungen vorübergehend oder dauerhaft in den Räumlichkeiten von DSE erbracht, behält der Vertragspartner die ausschließliche Weisungsbefugnis gegenüber seinen Mitarbeitern. Diese Mitarbeiter werden nicht in den Betriebsablauf von DSE integriert. Sie unterliegen lediglich der Hausordnung und den allgemeinen Sicherheitsvorschriften von DSE oder gegebenenfalls den spezifischen Arbeitsschutzanweisungen, die mündlich oder schriftlich von der DSE-Geschäftsleitung erteilt werden.

C. Sonstige Bestimmungen

1. Keine Werbung/Überschriften

1.1 Der Vertragspartner und/oder seine verbundenen Unternehmen verpflichten sich, die Namen, Marken, Logos oder sonstigen Kennzeichen („Kennzeichen“) von DSE oder seinen verbundenen Unternehmen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DSE nicht in Erklärungen, öffentlichen Bekanntmachungen, Werbung, Pressemitteilungen oder sonstigen Veröffentlichungen über die Geschäftsbeziehung mit DSE zu verwenden.

1.2 Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der Bestimmungen.

2. Rechtswahl/Erfüllungsort/Gerichtsstand

2.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsinhalts sind nur wirksam, wenn sie von DSE schriftlich bestätigt werden.

2.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

2.3 Erfüllungsort ist der von DSE im Auftrag/in der Bestellung angegebene Ort, vorbehaltlich § 269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB); bei Lieferungen gilt der Bestimmungsort. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München, Deutschland.